

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 3. Juli 2024 – Aktenzeichen G40/2024/028-033

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Reußenköge

Die Firma Bürgerwindpark Reußenköge GmbH & Co. KG, Sönke-Nissen-Koog 58, 25821 Reußenköge plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N 133-4.8 MW STE, mit einer Nabenhöhe von 82,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 149,1 Metern und einer Leistung von 4,8 Megawatt (MW), zwei WKA vom Typ Nordex N 133-4.8 MW STE, mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 192 Metern und einer Leistung von 4,8 MW und einer WKA vom Typ Nordex N 133-4.8 MW STE, mit einer Nabenhöhe von 110 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2, einer Gesamthöhe von 176,6 Metern und einer Leistung von 4,8 MW in der Gemeinde 25821 Reußenköge:

- WKA 1 (G40/2024/028): Gemarkung Reußenköge, Flur 3, Flurstücke 67 und 40,
- WKA 6 (G40/2024/029): Gemarkung Reußenköge, Flur 17, Flurstück 57/23,
- WKA 15 (G40/2024/030): Gemarkung Reußenköge, Flur 24, Flurstücke 19/1, 18 und 17
- WKA 19 (G40/2024/031): Gemarkung Reußenköge, Flur 7, Flurstück 66,
- WKA 20 (G40/2024/032): Gemarkung Reußenköge, Flur 7, Flurstück 68,
- WKA 23 (G40/2024/033): Gemarkung Reußenköge, Flur 23, Flurstück 70.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.

Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVP in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger gegebenenfalls Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Lichtimmissionen durch Schattenwurf und die damit einhergehende zusätzliche Umweltbelastung werden durch entsprechende Abschaltungen reduziert. Die Gefahr von Eiswurf und Eisfall wird noch durch ein Fachgutachten geprüft. Maßnahmen wie beispielsweise Ausrichtung der Gondel, Stillsetzen der Rotoren oder Verhinderung des Eisansatzes durch Beheizen der Rotoren, sind anwendbare Verminderungsmaßnahmen.

Wesentliche Beeinträchtigungen auf umliegende FFH-Gebiete sind nach Prüfung nicht zu erwarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das ornithologische Fachgutachten, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und das Screeningpapier zeigen im Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Einwirkung auf die Schutzgüter Vogel oder Fledermaus bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen ist.

Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVP eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.